

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
Marienplatz 8
80331 München

Stadt Nürnberg
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation
Theresienstraße 7
90403 Nürnberg

Stadt Augsburg
Verwaltungszentrum
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg

nachrichtlich:
Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Bayerischer Beamtenbund
Bayer. Beamtenbund e. V.
Lessingstraße 11
80336 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23 - P 1548 - 2/41

München, 23. Januar 2020

Durchwahl: 089 2306-2348

Telefax: 089 2306-2802

Name: Frau Dangl

Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erteilt das Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) an Beamtinnen und Beamte in Parteiverkehrsbereichen bis 31.12.2022.

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

Das Einvernehmen wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Dienstpostenbezogene Voraussetzungen:

Das StMFH erteilt das Einvernehmen, dass in Parteiverkehrsbereichen, die sich von der Gesamtverwaltung durch eine überdurchschnittliche Fluktuation und eine wesentlich kürzere Verweildauer abheben, Zuschläge nach Art. 60 BayBesG gewährt werden können.

- Persönliche Voraussetzungen:

Das StMFH erteilt das Einvernehmen, dass der Zuschlag nach Art. 60 BayBesG grundsätzlich allen Beamten der Besoldungsordnung A in Parteiverkehrsbereichen gewährt werden kann.

Es gilt jedoch folgende Einschränkung:

Zielgruppe des Zuschlags sind die Beschäftigten, deren Tätigkeit überwiegend durch Parteiverkehrsarbeiten geprägt ist. Die Gewährung eines Zuschlags darf deshalb nur an die Beschäftigten erfolgen, die überwiegend, also mit mehr als 50% ihrer individuellen Arbeitszeit, sachbearbeitende Tätigkeiten in Parteiverkehrsbereichen wahrnehmen. Im Umkehrschluss darf damit an Beschäftigte, die Personalführungsaufgaben wahrnehmen oder die der Führungsebene angehören, kein Zuschlag nach Art. 60 BayBesG gewährt werden.

- Haushaltsrechtliche Voraussetzungen:

Das Volumen der Zuschläge darf nach der gesetzlichen Regelung auch im kommunalen Bereich 0,1 v. H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht übersteigen.

Zur Evaluation der Zuschlagsgewährung bitte ich zu Beginn der Jahre 2021 und 2022 um Übersendung eines Berichts zur Zuschlagsgewährung im Vorjahr.

Dieser Bericht soll insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Anzahl der vergebenen Zuschläge
- Besoldungsgruppen und Stufen der Zuschlagsempfänger
- Höhe der gewährten Zuschläge

- Einsatzbereiche der Zuschlagsempfänger
- Zeitraum, für den die Zuschläge gewährt wurden
- Darstellung der Fluktuation und Verweildauer in Parteiverkehrsbereichen

Der Bericht soll auch aufzeigen, wie sich Fluktuation und Verweildauer im Vergleich zu den Vorjahren verändert haben und wie sich die Gewährung der Zuschläge konkret auf die Verweildauer und auf die Fluktuation ausgewirkt hat.

Auf der Grundlage dieser Berichte wird Anfang 2023 evaluiert werden, ob durch die Öffnung von Art. 60 BayBesG positive Ergebnisse hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Problematik in Parteiverkehrsbereichen erzielt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirektor